

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 47.

Jahrgang 1886.

Inhalt der Gesefsammlung.

1051. 1027. Das zu Berlin am 20. November 1886 ausgegebene 37. Stück der Gesef-Sammlung enthält:

Nr. 9167. Verordnung, betreffend die Kaution des Wirthschaftsdirigenten bei dem Hauptgestüt Weberbeck. Vom 27. Oktober 1886.

Nr. 9168. Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsbehörden betreffs der Beitreibung kirchlicher Abgaben in der evangelischen Kirche im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 1. November 1886.

Nr. 9169. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Stade und Tostedt. Vom 12. November 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1052. 1020. Zulässigkeit von Postpaketen im Verkehr mit Gibraltar und mit verschiedenen außereuropäischen britischen Besizungen.

Fortan können Postpakete im Gewicht bis zu 3 kg gegen ermäßigte Taxen nach Gibraltar, Labuan, Britisch-Guyana, und nach folgenden Inseln von Britisch Westindien: Antigua, Barbados, Dominica, Grenada, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Tortola und Trinidad auf dem Wege über England versandt werden. Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 14. November 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: v. Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1053. 1017. Der Elementarlehrer Karl Bollrath in Weklar ist von uns zum etatsmäßigen Elementarlehrer an dem Realproghymnasium zu Langenberg ernannt worden.

Koblenz, den 2. November 1886. S. C. Nr. 10413.

Königliches Provinzial-Schulcollegium: v. Puttkamer.

1054. 1031. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften werden die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Düsseldorf pro 1887 in folgender Ordnung stattfinden.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1886.

I. Für die Aspiranten evangelischer Konfession:
Bei dem Seminar zu Mettmann vom 17. bis 19. März; bei dem Seminar zu Moers vom 16. bis 18. August; bei dem Seminar zu Rheydt vom 9. bis 11. August.

II. Für die Aspiranten katholischer Konfession:
Bei dem Seminar zu Elten vom 29. bis 31. März; bei dem Seminar zu Kempen vom 23. bis 26. August; bei dem Seminar zu Odenkirchen vom 29. bis 31. März.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober 1887 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens 3 Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Direktor zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstregels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreis-Schulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminar-kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im

Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstüzungen zurückzuerstatten und

b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 6. November 1886. Nr. 10735.

Königl. Provinzial-Schulkollegium: von Puttkamer. 1055. 1032. Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungsordnung sollen die Seminar-Entlassungs-Prüfungen für den Regierungsbezirk Düsseldorf bezw. in Verbindung mit denselben die Prüfungen der nicht seminaristisch gebildeten Kandidaten für 1887 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Kandidaten evangelischer Confession: Bei dem Seminar zu Mettmann die schriftliche Prüfung vom 21. bis 23. Februar, die mündliche Prüfung vom 1. bis 3. März. Bei dem Seminar zu Moers die schriftliche Prüfung vom 4. bis 6. August, die mündliche Prüfung vom 11. bis 13. August. Bei dem Seminar zu Rheydt die schriftliche Prüfung vom 11. bis 13. Juli, die mündliche Prüfung vom 19. bis 21. Juli.

II. Für die Kandidaten katholischer Confession: Bei dem Seminar zu Elten die schriftliche Prüfung vom 24. bis 26. März, die mündliche Prüfung vom 18. bis 20. April. Bei dem Seminar zu Kempen die schriftliche Prüfung vom 28. bis 30. Juli, die mündliche Prüfung vom 1. bis 3. August. Bei dem Seminar zu Odendkirchen die schriftliche Prüfung vom 10. bis 12. März, die mündliche Prüfung vom 17. bis 19. März.

Kandidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine:

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten, und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschriß bei dem betreffenden Seminar direktor zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 6. November 1886. Nr. 10740. S. C. Königl. Provinzial-Schulkollegium: v. Puttkamer. 1056. 969. Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. den Königlichen Regierungsbauführern den

Rang der Referendarien und den Königlichen Regierungsbauführern den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister gilt, welche auf Grund des §. 31 bezw. des §. 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J., bezw. auf Grund der in meinem Circular-Erlasse vom 10. d. M. (Ill. 16 880 II. a. P. 7671) rüdsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staatsbauverwaltung angehörend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher“ beizufügen, und daß die Betheiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 37 bezw. §. 51 der gedachten Vorschriften bezw. der Bestimmungen des Circular-Erlasses vom 10. d. M. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den Königlichen Regierungsbauführern bezw. Königlichen Regierungsbaumeistern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten bleibt vorbehalten.

Berlin, den 10. Oktober 1886. Ill. 17 667/II. a. P. 8191. Der Minister der öffentlichen Arbeiten: Maybach.

Die in vorstehendem Erlasse citirten Bestimmungen vom 6. Juli und 10. Oktober d. J. sind im Amtsblatte pag. 263—273 und pag. 365 abgedruckt.

Düsseldorf, den 3. November 1886. I. Ill. A. 6907. Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon. 1057. 1028. **Polizei-Verordnung**

über das Halten von Kost- und Quartiergängern.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Kreis Mettmann was folgt:

§. 1. Niemand darf in das von ihm ganz oder theilweise bewohnte Haus gegen Entgelt Personen unter Gewährung von Wohnung und Kost (Kostgänger) oder unter Gewährung von Wohnung und Bett (Quartier- oder Miethgänger) aufnehmen, oder dort bei sich behalten, wenn er nicht für diese Personen, außer den für sich und seine Haushaltungs-Angehörigen erforderlichen Räumen, genügende Schlafräume hat, welche den nachfolgenden Bedingungen entsprechen.

a) Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Kost- und Quartiergebers und seiner Haushaltungs-Angehörigen weder in offener Verbindung stehen noch durch eine ausschließbare Thüre verbunden sein;

b) jeder Schlafräum muß gebielt mit einer Thüre verschließbar und mindestens mit einem Fenster in der Außenwand versehen sein, auch darf derselbe nicht mit Abtritten in offener Verbindung stehen;

c) die Schlafräume müssen für jeden Kost- oder Quartiergänger mindestens 10 C^m Luftraum enthalten;

d) für je zwei Kost- oder Quartiergänger muß mindestens ein Bett und ein Waschgeschirr vorhanden sein;

e) an der Thüre jedes Schlafrumes muß auf der Innenseite ein Zettel hängen, auf welchem die zulässige Zahl der den Schlafräum benutzenden Kost- oder Quartiergänger angegeben ist. Die Richtigkeit der Angabe wird auf dem Zettel selbst nach der Meldung (§. 3) von der Polizeibehörde bescheinigt.

§. 2. Niemand darf ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gleichzeitig Kost- oder Quartiergänger verschiedenen Geschlechts aufnehmen oder bei sich behalten außer wenn dieselben zu einer Familie gehören. Kost- und Quartiergänger dürfen nur in den für sie bestimmten Räumen Schlafstätten haben und benutzen.

§. 3. Jeder, welcher Kost- oder Quartiergänger bei sich aufnimmt (§. 1), muß hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Orts-Polizeibehörde binnen 1058. 1030.

6 Tagen Anzeige machen. Eine Vermehrung der Zahl der Kost- oder Quartiergänger, eine Verminderung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten und eine Ueberlassung anderer Räumlichkeiten sind in gleicher Weise und innerhalb derselben Frist anzuzeigen.

§. 4. Die Orts-Polizeibehörde ist befugt, das Halten von Kost- und Quartiergänger ganz zu untersagen oder zu beschränken, wenn die dem Kost- oder Quartiergeber verbleibenden Wohn- und Schlafräume nicht für zu seiner Haushaltung gehörige Person 10 C^m Luft-raum enthalten. Niemand darf entgegen einer solchen Anordnung der Orts-Polizeibehörde Kost- oder Quartiergeber aufnehmen oder behalten.

§. 5. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—4) wird mit einer Geldstrafe von 3 bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 6. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1887 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1886. I. III. B. 6480. Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. 46. Jahreswoche vom 7. bis 13. November.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Flecken- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.		
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	
Barmen . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	33	5	7	1	9	—	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	102	1	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	58	1	12	—	16	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	1	4	1	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	2	1	3	—	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	3	—	3	—	6	—	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	32	2	1	—	7	1	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	35	1	4	—	9	5	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	14	—	3	—	15	1	—	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	—	5	—	—	3	—
Gladbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84	—	2	1	2	—	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	14	—	—	—	8	2	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	95	5	4	1	11	—	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	2	—	10	1	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—	5	—	1	—	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	3	1	—	—	—
Summe	—	—	—	—	47	3	—	—	—	—	485	16	103	5	115	13	—	3	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 18. November 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: von Roon.

1059. 1037. Wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XX zu den Staatsschuldsscheinen von 1842 und der Zinsscheine Reihe IX zu den Prioritäts-Aktien

Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Die Zinsscheine Reihe XX Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldsscheinen vom Jahre 1842 sowie die Zins-

scheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Aktien Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1887 bis 31. December 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom **6. December d. J.** ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten

Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die den Zinsscheinen Reihe IX zu den vorbezeichneten Prioritäts-Aktien beigegebene Anweisung zur Abhebung Zinsscheine Reihe X auf Grund des §. 2 des Nachtragsstatutes vom 27. Juni 1845 (Gesetz-Sammlung S. 460) Zinsscheine für die zehn Jahre 1891 bis 1900 verspricht.

Berlin, den 11. November 1886. I. 2411.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen königlichen Steuerkassen des Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 15. November 1886. III. V. 6600.

Königliche Regierung: von Schütz.

1060. 1038. Die zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnittspreise für das Jahr 1886/87 werden in dem nachstehenden Preisverzeichniß hiermit zur Kenntniß der Leistungspflichtigen gebracht.

Düsseldorf, den 20. November 1886.

III. IV. 533.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten: Michaelis.

Verzeichniß

der zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro 1886/87.

Bezeichnung der Früchte, Naturalien und Viktualien.	Die Martini-Durchschnittspreise zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen pro 1886/87 sind auf Grund der von den Kreisbehörden eingegangenen Preis-Certifikate festgestellt wie folgt: für den früheren Rentbezirk:							
	Dinslaken.		Essen.		Neuß.		Bevelinghoven.	
	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.
1 Hektoliter Weizen	—	—	12	27	12	17	—	—
1 „ Roggen	10	22	9	49	9	72	9	72
1 „ Gerste	—	—	7	64	—	—	—	—
1 „ Hafer	—	—	5	70	5	72	—	—
1 „ Erbsen	—	—	17	62	—	—	—	—
1 „ Rübsamen	—	—	10	3	—	—	—	—
1 „ Malz	—	—	7	25	—	—	—	—
1 Huhn	1	20	—	—	—	—	—	—
1 Loth Wachs (gelbes) à Loth 16 ² / ₃ Gramm	—	4	—	—	—	—	—	—

1061. 1039. Für die vormaligen Rentebezirke auf der linken Rheinseite unseres Verwaltungsbezirks werden die in der bisherigen Weise mit Ausschluß der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre festgestellten Durchschnittspreise aus den Jahren 1873/86 für die bis Martini 1887 durch freiwillige Vereinbarung zu Stande kommenden Ablösungen der domanialen Fruchtrenten nachstehend bekannt gemacht.

Nr.	Vormaliger Rentebezirk.	Durchschnittspreis für den Hektoliter.				Bemerkungen.
		Weizen.		Roggen.		
		M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Neuß	15	45	12	02	
2	Wevelinghoven	—	—	12	02	

Düsseldorf, den 20. November 1886. III. IV. 536.
Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1062. 1022. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen „Bezirksvereins der arbeitenden Bevölkerung des Südwestens Berlins“ beendet ist.

Berlin, den 4. November 1886.

Königl. Polizeipräsidium: Freiherr von Richthofen.

1063. 1023. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen „Arbeiter-Bezirks-Vereins Südost“ beendet ist.

Berlin, den 9. November 1886.

Königl. Polizeipräsidium: Freiherr von Richthofen.

1064. 1024. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: *Glossen zu Yves Guyot's und Sigismund Lacroix's „Die wahre Gestalt des Christenthums“* (Etude sur les doctrines sociales du christianisme). Nebst einem Anhang: Ueber die gegenwärtige und künftige Stellung der Frau. Von A. Debel. Zweite Auflage. Göttingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1887. verboten.

Dresden, den 15. November 1886.

Kgl. sächsische Kreishauptmannschaft: von Koppensels.

1065. 1026. Auf den Grund des §. 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird verfügt:

Die Druckschrift mit der Ueberschrift: „Den Junkern und Strebern“ und der Unterschrift: „Die Wacht am Main“ wird verboten.

Mannheim, den 19. November 1886.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach: Frech.

1066. 1025. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch die hier erschienene Druckschrift: „Was wollen die Sozialdemokraten? Ein nicht gehaltener Vortrag von A. Godau. Verlag von A. Godau. Königsberg, Druck von Heinr. Thierbach Nachfolger 1886“, durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Königsberg, i. Pr., den 17. November 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident: Studt.

1067. 1040. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt:

„Was hat die ländliche Bevölkerung von der Sozialdemokratie zu erwarten?“, welches beginnt: „Ueberall hört man“ und schließt: „nicht mitmachen,“ ohne Unterschrift, gedruckt: Schweiz. Genossenschaftsdruckerei Göttingen—Zürich, nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 23. November 1886.

Die Polizeibehörde.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

1068. 948. Zur Vornahme eines Dauerliegeversuchs sind in der Jade, ca. 200 m westlich der Tonne Y 5 geladene Minen ohne Zünder in einer Tiefe von 1 bis 2 m unter Niedrig-Wasser ausgelegt worden.

Bezeichnet wird das Terrain durch eine größere und eine kleinere Boje, zwischen welchen die Minen in einer Reihe liegen.

Der Versuch wird bis Ende December 1886 dauern; die qu. Linie darf von Schiffen nicht passirt werden.

Wilhelmshaven, den 21. Oktober 1886.

Kommando der Marinestation der Nordsee.

1069. 1019. Der zum Zwecke seiner Beschäftigung im Ressort der landwirthschaftlichen Verwaltung Seitens des Herrn Staatssekretärs in Elsaß-Lothringen beurlaubte Gerichtsassessor Brümmer ist dem Kollegium der hiesigen Generalkommission überwiesen und am 16. d. Mts. in dasselbe eingetreten.

Düsseldorf, den 17. November 1886.

Grein, Generalkommissions-Präsident.

1070. 1021. Die Strafurtheile des früheren Kreisgerichts zu Duisburg und der früheren Kreisgerichtsdeputation zu Broich gegen solche Personen, welche ihre Strafen bis zum 1. September 1856 verbüßt haben, sind zwecks Vernichtung ausgesondert werden.

Alle Diejenigen, welche an der längeren Ansbewahrung dieser Urtheile ein Interesse haben, werden aufgefodert, dasselbe innerhalb einer Frist von vier Wochen auf meinem Secretariate anzumelden und zu bescheinigen.

Duisburg, den 19. November 1886.

Der Erste Staatsanwalt: Beyer.

1071. 1043. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat die Königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungsbeschluss vom 9. November 1886 I. III. B. 6761 als zur Anlage der Nebenbahn Solingen-Bohwinkel erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Dorp belegene Grundflächen angeordnet.

Nf. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	□Mtr.	Flur.	Nr.		
1	7	72	9	716/25	Firma Daniel Kullenberg Söhne	Dorp.
2	44	88	9	276/227		
2a	4	50	9	"		
3	1	10	9	272/26. 226	Eduard Kullenberg	Wiedenhof.
3a	—	29	9	"		
4	39	33	9	225/X. 76		
4a	2	90	9	"		
5	4	54	9	229		
6	15	52	9	864 230 zc.		
6a	—	98	9	"	Eheleute Friedrich Linder Helene und Karl Schmidt	Dorp. Dorp u. Stübchen.
7	24	56	9	275/228		
8	—	60	9	855 11		
9	3	02	9	360 11 zc.	Eheleute Gustav Felix	Dorp.
10	16	89	9	365/25		
11	3	20	9	591/25		
12	—	30	9	592/25		
13	—	15	9	593/25		
14	7	15	9	274/228	Paul Walther Beckmann	Solingen.
14e	—	80	9	"		
15	—	08	9	779/227	Eheleute Karl Johann Lütters	Dorp.
15a	—	49	9	"		
16	1	16	9	317/233		
17	2	83	9	318/233	Eheleute Samuel Lauterjung Robert Hugo Lauterjung	Krahenhöhe. Dorp.
18	1	06	9	612/259		
19	—	93	9	790/261	Eheleute Otto Küller	Dorp, Leichlingen, Clau- bergerberg u. Solingen.
20	—	23	10	977/425		
21	22	85	11	317/81	Eheleute Karl Reinhard Dinger	Clauberg.
21a	2	82	11	"		
22	1	—	11	511/93	Eheleute Diedrich Ritterskamp	Clauberg.
23	—	88	11	510/93		

Die vorstehend unter a aufgeführten Grundflächen sollen nicht enteignet, sondern nur zur vorübergehenden Benutzung mit einer Beschränkung des Eigenthümers belastet werden.

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Samstag, den 4. December 1886** für die unter laufender Nummer 1—7 aufgeführten Grundstücke und auf **Montag, den 6. December 1886** für die unter laufender Nummer 8—23 aufgeführten Grundstücke und zwar jedesmal Vormittags 11^{3/4} Uhr auf dem Bahnhofs zu Solingen anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 24. November 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

1072. 1029. In Sachen betreffend die Entmündigung des früheren Eisenbahnarbeiters Lambert Slütter zu Dornick hat das Königliche Amtsgericht zu Emmerich im Termine vom 8. Nov. 1886 beschlossen: Der frühere Eisenbahnarbeiter Lambert Slütter, wohnhaft zu Dornick, 35 Jahre alt, katholischer Confession, wird für einen Verschwender erklärt und entmündigt.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Entmündigten zur Last.

Emmerich, den 9. November 1886.

Königliches Amtsgericht.

1073. 1018. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 29. Oktober 1886 ist Friedrich Wilhelm Clouth aus Mayen für ab-

wesend erklärt worden.

Köln, den 15. November 1886.

Der Oberstaatsanwalt, gez.: Ham m.

1074. 1035. Die Gerichtstage zu Hilden werden im Jahre 1887 am Freitag den 4. Februar, 11. März, 15. April, 13. Mai, 10. Juni, 8. Juli, 23. September, 21. Oktober und 9. December, Vormittags 8 Uhr, in dem Gerichtstokale an der Benratherstraße abgehalten.

Gerresheim, den 22. November 1886.

Königliches Amtsgericht.

1075. 1036. Die Gerichtstage in Fischen werden im Jahre 1887 am 4. Januar, 1. Februar, 1. März, 5. April, 3. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 16. August, 4. Oktober, 8. November und 6. December, jedesmal Vormittags 9 Uhr, abgehalten.

Oreventrich, den 20. November 1886.

Königliches Amtsgericht.

1076. 1033. Nachstehende Verhandlung:

Münster, den 17. November 1886.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 11. d. M. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1.	115	Stück Litt. A à 3000 M.	. . .	345000 M.
2.	44	„ „ B à 1500 „	. . .	66000 „
3.	240	„ „ C à 300 „	. . .	72000 „
4.	211	„ „ D à 75 „	. . .	15825 „

Es. 610 Stück über zusammen . . . 498825 M.
buchstäblich Sechshundert und Zehn Stück Rentenbriefe über
Bierhundertachtundneunzigtausend Achthundert Fünfund-
zwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Fünftausend
Zweihundert Fünfundzwanzig Stück Zinscoupons und
Sechshundert und Zehn Stück Talons, nachdem sämt-
liche Papiere nachgesehen und für richtig befunden
worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer
vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Schlichter, Fider.

gez. Meyerhoff, Nischer, Dransfeld.

gez. Diffe, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 17. November 1886.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

1077. 1034. **Ausloosung von Rentenbriefen.**

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1886 bis 31. März 1887 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 3000 M.

Nr. 46. 195. 255. 283. 516. 523. 739. 816. 932. 1048. 1225. 1242. 1373. 1379. 1523. 1553.

1713. 2045. 2189. 2217. 2247. 2258. 2325. 2632.
2689. 2880. 3174. 3215. 3238. 3243. 3247. 3271.
3288. 3293. 3341. 3362. 3398. 3462. 3476. 3481.
3727. 3733. 3760. 3829. 3885. 3904. 4526. 4569.
4623. 4665. 4715. 4745. 4757. 4865. 4897. 4913.
4958. 5027. 5069. 5226. 5262. 5323. 5651. 5856.
5912. 6183. 6662.

2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 15. 29. 118. 235. 312. 386. 396. 401.
601. 785. 789. 1026. 1065. 1143. 1234. 1285.
1337. 1487. 1533. 1588. 1671. 1674. 1925. 1934.
2002. 2138. 2505. 2642.

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 61. 158. 263. 344. 411. 416. 427. 433.
487. 515. 520. 593. 599. 694. 702. 743. 1095.
1160. 1275. 1422. 1444. 1623. 1672. 1969. 2096.
2439. 2468. 2478. 2483. 2490. 2502. 2610. 2823.
2854. 2855. 2945. 3092. 3109. 3204. 3300. 3417.
3429. 3441. 3523. 3641. 3703. 3770. 3788. 3823.
3827. 3849. 3959. 4058. 4151. 4170. 4176. 4368.
4438. 4439. 4464. 4604. 4727. 4754. 4766. 4768.
4886. 5034. 5062. 5088. 5123. 5131. 5164. 5185.
5314. 5332. 5391. 5545. 5546. 5696. 5738. 5766.
6044. 6070. 6237. 6247. 6295. 6360. 6490. 6538.
6597. 6618. 6643. 6723. 6781. 7035. 7206. 7278.
7299. 7452. 7472. 7549. 7635. 7645. 7699. 7723.
7820. 7934. 8177. 8510. 8641. 8652. 8804. 8820.
8904. 8905. 8937. 8970. 8971. 9051. 9164. 9279.
9938. 10073. 10126. 10291. 10301. 10351. 10362.
10415. 10430. 10592. 10799. 10870. 10883. 10896.
10942. 11024. 11072. 11092. 11093. 11107. 11119.
11241. 11330. 11343. 11390. 11673. 11716. 11888.
11951. 12016. 12026. 12240. 12373. 12448. 12474.
12507. 12937. 12942. 13259. 13470. 13627. 14015.
15719.

4. Litt. D. à 75 M.

Nr. 40. 97. 196. 305. 311. 318. 364. 371. 696.
703. 953. 1027. 1065. 1171. 1322. 1329. 1435.
1519. 1586. 1631. 1660. 1676. 1874. 1944. 1958.
2014. 2055. 2106. 2172. 2204. 2350. 2438. 2654.
2754. 2759. 2776. 2813. 2840. 2883. 2987. 3025.
3064. 3148. 3203. 3261. 3340. 3409. 3579. 3752.
3817. 4002. 4004. 4116. 4190. 4236. 4262. 4311.
4386. 4388. 4460. 4587. 4680. 4689. 4720. 4825.
4840. 4848. 4943. 5090. 5097. 5104. 5113. 5167.
5259. 5338. 5598. 5613. 5951. 6046. 6077. 6121.
6125. 6290. 6371. 6395. 6403. 6456. 6509. 6638.
6689. 6757. 6860. 6862. 6910. 6911. 7044. 7066.
7149. 7231. 7292. 7349. 7457. 7611. 7758. 7815.
7854. 7863. 7910. 7944. 7999. 8061. 8089. 8124.
8182. 8197. 8228. 8320. 8336. 8382. 8393. 8488.
8620. 8621. 8627. 8636. 8862. 9047. 9089. 9098.
9246. 9256. 9314. 9471. 9525. 9580. 9777. 9913.
10051. 10054. 10167. 10195. 10388. 10395. 10417.
10458. 10652. 10680. 10694. 10749. 10926. 10988.
11025. 11123. 11425. 11470. 11601. 13222.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1887 ab aufhört, werden den Inhabern der-

selben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V. Nr. 10 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1887 ab bei der Rentenbankkasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ M. buchstäblich M. Valuta für
d . . . zum 1. 18 . . gekündigten Rheinisch-
Westfälischen Rentenbrief . . Litt. Nr.
habe ich aus der königlichen Rentenbank-Kasse in
Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum
und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 17. November 1886.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die
Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

1078. 1041. A. Kommunalverwaltung.

Dem Ober-Bürgermeister Küper zu Grefeld und dem Ober-Bürgermeister Lehr zu Duisburg ist das Recht,

bei geeigneten Gelegenheiten die goldene Amtskette tragen zu dürfen, Allerhöchst verliehen worden.

Des Königs Majestät haben in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Remscheid getroffenen Wahl den Kaufmann Carl Ziegler daselbst als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Remscheid für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren zu bestätigen geruht:

Gemäß der Wahl der Stadtverordneten-Versammlung zu Rees vom 28. Oktober d. J. ist der Kaufmann Gerhard Mosterts daselbst auf eine weitere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Rees diesseits bestätigt.

Der Landwirth Jakob Imig zu Altkoufendorf ist für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Till-Moyland ernannt.

B. Schulverwaltung.

Der Hülfsprediger Hoffe zu Bohwinkel ist zum Lokal-Schulinspektor der evangelischen Volksschule zu Bohwinkel ernannt worden.

Der evangelische Pfarrer Neu zu Odenkirchen ist zum Lokal-Schulinspektor der evangelischen Volksschulen zu Odenkirchen und Sasserath unter Entbindung des Pfarrers Brinkmann zu Odenkirchen von der Lokal-Schulaufsicht über diese Schulen ernannt worden. Dem Pfarrer Brinkmann bleiben die evangelischen Volksschulen zu Mülfort und Geistenbeck nach wie vor als Lokal-Schulinspektor unterstellt.

1079. 1015. Zum 1. December d. J. ist Stations-Aufseher Arlt von Barmen-Unter Rh. nach Dahlhausen (Wupper) versetzt. Erstgenannte Station wird bis auf Weiteres vom Stations-Assistenten Meyer verwaltet.

Düsseldorf, den 17. November 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

1080. 1016. Zum 1. December d. J. ist Stations-Aufseher Hüllbrock von Sonnborn Rh. nach Dahlerau versetzt. Erstgenannte Station wird bis auf Weiteres von dem Stations-Assistenten Kuffhauer verwaltet.

Düsseldorf, den 17. November 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

1081. 1042.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 176, 177, 178, 179 und 180 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
7673.	Lehrerinstelle an der evangelischen Volksschule zu Bohwinkel. Einkommen 900 Mark und 130 Mark Miethsentschädigung.	1./12.
7674.	Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Leuth bei Kaldenkirchen. Einkommen 1200 Mark Gehalt, 54 Mark Nebentkompetenzen, freie Wohnung mit Garten.	—
7718.	Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule 1 zu Styrum. Einkommen 1800 Mark Gehalt, freie Wohnung mit Garten.	10./2.
7755.	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Borst. Einkommen 1050 Mark Gehalt neben freier Wohnung.	in 3 Wochen.
7756.	Eine Hauptlehrer-, eine Hauptlehrerin-, 2 Klassenlehrer- und 2 Klassenlehrerinnen-Stellen an der neuen katholischen Volksschule zu Vorbeck. Einkommen des Hauptlehrers 1500 Mark, der Klassenlehrer 1200 Mark, steigend nach je 5 Jahren um 50 Mark. Einkommen der Hauptlehrerin 1200 Mark, steigend wie vor bis 1500 Mark, der Klassenlehrerinnen 900 Mark, steigend bis 1200 Mark, ferner Miethsentschädigung bezw. freie Wohnung. Bei provisorischer Anstellung ist das Einkommen geringer.	8./12.
7788.	Hauptlehrerstelle an der Haspeler evangelischen Volksschule. Einkommen 2250 Mark, steigend bis 2700 Mark neben freier Wohnung.	20./12.
7812.	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Herrenshof. Einkommen 1050 Mark Gehalt und 90 Mark Miethsentschädigung.	9./12.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voss & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.